

Stellungnahme der ARGE DATEN zur Novelle zum  
NÖ Krankenanstaltengesetz  
(Entwurf der Niederösterreichischen Landesregierung)

1. Information der Patienten (§ 21 Abs. 3):

Daß den Patienten nach § 21 Abs. 3 kein Recht zukommt, eine Abschrift ihrer eigenen Krankengeschichte zu erhalten, stellt eine unzeitgemäße Bevormundung der Patienten dar. Es ist absurd, daß durchaus ein Dutzend verschiedenster Organisationen und Dienststellen eine Kopie der Krankengeschichte erhalten kann, nur der Betroffene nicht. Die vorgesehene Regelung wäre auch nicht EG-konform. Im Vorschlag für eine Datenschutzrichtlinie des EG-Rates (Amtsblatt der EG, 5. Nov. 1990, Nr. C 277/3) sind ausdrücklich auch medizinische Daten (auch aus händisch geführten Karteien!) vom Recht auf Auskunft erfaßt. Darin heißt es auch: "Die Mitgliedsstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann." Dies kann in besonders gelagerten Fällen durchaus sinnvoll sein. Allerdings handelt es sich dabei um eine psychologische Maßnahme, zu der man sinnvollerweise niemanden zwingen, sondern die man nur anbieten kann.

Die ARGE DATEN schlägt daher folgende Regelung vor: In § 21 Abs. 3 sind auch die Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter aufzunehmen. Darüber hinaus soll den Patienten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich die Krankengeschichte von einem Arzt/einer Ärztin aushändigen und erklären zu lassen.

2. Übermittlung der Krankengeschichten (§ 21 Abs. 3):

Die ARGE DATEN begrüßt die Regelung, daß privaten Versicherungsträgern die Krankengeschichten nur insoweit ausgefolgt werden sollen, als dies für die Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist. Diese Einschränkung der Übermittlung von Krankengeschichten auf das notwendige Maß sollte auch für die Übermittlungen an Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträger und Gerichte gelten.

Ähnliches gilt für die sehr begrüßenswerte Regelung, dem Patienten die Entscheidung zu überlassen, ob der Arztbrief an ihn selbst oder direkt an den Arzt geschickt werden soll. Auch diese Regelung sollte dahingehend ausgedehnt werden, daß der Patient entscheiden kann, ob er die Krankengeschichte selbst erhalten und dann an die entsprechenden Versicherungsanstalten und Behörden eigenverantwortlich weiterleiten will, oder ob die Korrespondenz mit diesen Stellen - wie bisher üblich - vom Krankenhaus übernommen werden soll.

3. Dienstleister (§ 21 Abs. 7):

Daß den Rechtsträgern von Krankenanstalten die Möglichkeit offensteht, die Speicherung und Verarbeitung von Krankengeschichten anderen Stellen (Dienstleistern) zu übertragen, entspricht auch dem Datenschutzgesetz. Anders als im DSGVO ermächtigt aber das NÖ. Krankenanstaltengesetz diese Dienstleister dazu, Daten an Ärzte, Krankenanstalten und Pflegeheime in eigener Verantwortung weiterzugeben. Diese Ermächtigung widerspricht der Verfassungsbestimmung § 1 DSGVO.

Wenn in Abs. 3 die Übermittlungen (§ 1 DSGVO entsprechend) auf das Notwendige eingeschränkt werden, so darf nicht Abs. 7 diese Einschränkung wieder aushöhlen. Aus der Sicht des Patienten ist es ja Zufall, ob "sein" Krankenhaus die Krankengeschichten selber verwaltet oder verwalten läßt. Er muß in beiden Fällen den gleichen Rechtsschutz haben.

Die ARGE DATEN schlägt daher vor, § 21 Abs. 7 in Anlehnung an das DSGVO so zu formulieren, daß die Verantwortung für die Übermittlung von Daten immer beim Rechtsträger der Krankenanstalt (also beim Auftraggeber) bleibt.

#### 4. Ethikkommission (§ 19d):

Daß die Ethikkommissionen bei Medikamentenversuchen nur "Empfehlungen über die Form der Aufklärung und Einwilligung für bestimmte klinische Prüfungen" geben kann, ist unbefriedigend. Den Patienten ist ein Recht einzuräumen, über die bei ihrer Behandlung verwendeten Medikamente oder Geräte informiert zu sein und auch zu erfahren, ob es sich um Versuche handelt. Vor einem Versuch müssen die Verantwortlichen eben das Vertrauen und die Zustimmung der Patienten gewinnen.

#### 5. Werbeverbot (§ 29):

Die Änderung des Verbots für "Werbung für bestimmte medizinische Behandlungsmethoden" in ein Verbot, "unsachliche oder unwahre Informationen" zu geben, ist eine Verwässerung. Die neue Regelung wird sich noch schwerer kontrollieren lassen als die alte. Daher soll nach Ansicht der ARGE DATEN das Werbeverbot in der bisherigen Form beibehalten werden.